

Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche
im Lübeckischen Staate



Erscheint nach Bedarf.
Bezugspreis vierteljährlich M 5,—. Einzelne Nummern M 0,40 für den Bogen.
Druck und Verlag von Gebrüder Vorchers G. m. b. H. in Lübeck.

15. Mai 1922.

N^o 1.

Inhalt: Kundgebungen des zweiten Deutschen Evangelischen Kirchentages in Stuttgart. S. 1. — Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Kirchengemeinde-Vorstände im Kirchentage. S. 3. — Bestimmungen über die Gewährung von Tagegeltern und Reisekosten an die in den Landkirchengemeinden wohnenden Mitglieder des Kirchentages. S. 4. — Das neue Lübeckische Kirchen Siegel. S. 5.

Kundgebungen des zweiten Deutschen Evangelischen Kirchentages.

I. Über die Stellung der evangelischen Kirche zur Schule.

1. Als evangelische Christen, denen die geistige Selbständigkeit ein hohes Gut ist, treten wir ein für eine umfassende und gründliche Volksbildung und betonen die wichtige Aufgabe der Schule, neben der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten mit aller Kraft an der Erziehung der Jugend zu arbeiten.

2. Oberstes Ziel der Erziehung, von dem wir unter keinen Umständen lassen dürfen, ist der fromme und sittliche Mensch im Geist des Evangeliums. Wir sind überzeugt, daß dieses Ziel alle andern berechtigten Ziele, für die auch wir eintreten, wie Erziehung zu beruflicher Tüchtigkeit und Gemeinsinn, zu nationalen und staatsbürgerlichen Tugenden und zu edler Menschlichkeit umfaßt und diese Ziele zugleich vor Vereinzelnung und Übertreibung bewahrt.

3. Um dieses Erziehungszieles willen fordern wir für evangelische Kinder nachdrücklich Schulen ihres Bekenntnisses, in denen das ganze Schulleben von einem einheitlichen Geist durchdrungen ist, und in denen so der Charakterbildung am besten gedient wird.

4. Wir verkennen nicht das geschichtliche Recht der Christlichen Simultanschule, soweit sie sich in einzelnen Gebieten eingebürgert hat. Doch fordern wir, daß überall da, wo Schulen evangelischen Bekenntnisses vorhanden sind oder gesetzmäßig von evangelischen Erziehungsberechtigten begehrt werden, diesen Schulen volle Entfaltungsmöglichkeit gewährleistet wird.

5. Dem Religionsunterricht wollen wir Wert und Stellung bewahrt wissen. Als die Grundsätze, nach denen er gemäß der Reichsverfassung zu erteilen ist, gelten die Normen des christlichen Glaubens und Lebens, wie sie in dem in der Hl. Schrift gegebenen und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium enthalten sind.

Ob der Religionsunterricht diesen Grundsätzen entspricht, kann der Staat nicht von sich aus entscheiden. Es sind daher von Seiten der Kirche unter gebührender Berücksichtigung der Religionslehrer Organe zu bilden, die den inneren Zusammenhang zwischen der Kirche und der Schule wahren und der Kirche den für sie unentbehrlichen Einfluß gewährleisten.

6. Eine Wiederkehr der sogenannten „geistlichen Schulaufsicht“ wird ausdrücklich abgelehnt.

7. Kirche und Schule müssen sich mit der Familie in engster Verbindung halten, um in freier Entfaltung aller ihrer Kräfte gemeinsam der deutschen Jugend zu dienen.

II. Zur Abwehr von Schmutz und Unsittlichkeit.

Angeichts der über unser Volk neuerdings stärker als je hereinflutenden Welle von Schmutz und Unsittlichkeit erhebt der versammelte zweite Deutsche Evangelische Kirchentag warnend seine Stimme und ruft alle christlich gesinnten Kreise unseres Volkes zu tatkräftiger Abwehr auf. Ein Volk, das sich seine Phantasie vergiften und seine Ideale in den Staub ziehen läßt, zerstört selbst sein Lebensmark. Darum ist es Pflicht unserer Gemeinden und Kirchen, nach dem tapferen Vorgang unserer Jugend den Kampf gegen alle Volksvergiftung entschlossen fortzusetzen und die staatlichen Körperschaften zu tatkräftigem Vorgehen zu drängen.

III. Zur Alkoholfrage.

Der Kirchentag weist mit ernster Sorge die evangelischen Gemeinden auf die Gefahren des wieder zunehmenden Alkoholismus hin. Soll der Trunk die Kraft unseres geschlagenen und verarmten Volkes noch weiter zerrütten? Sollen weiter wichtige Nährstoffe durch Herstellung von Bier und Branntwein hungernden Volksschichten entzogen werden? Sollen weiter Milliarden ins Ausland strömen, um dafür Wein, Sekt, Liköre, Sprit und Branntwein einzutauschen? Wird nicht durch dies alles auch der sittliche Aufbau unseres Volkes nahezu unmöglich gemacht?

Der Kirchentag bedauert um der Gesundheit unseres Volkes willen, daß die in schwerer Kriegszeit bewährten Maßnahmen, der frühe Schluß der Schankstätten und die Beschränkung im Ausschank berauschender Getränke, aufgehoben sind.

Der Kirchentag begrüßt alle Bestrebungen namentlich auch weiter Kreise der deutschen Jugendbewegung, die den Kampf gegen den Alkohol kraftvoll aufgenommen haben und ruft in alle Gemeinden hinein: „Helft mit in diesem Kampf!“

Wahlordnung

für die Wahl der Vertreter der Kirchengemeinde-Vorstände im Kirchentage.
(Artikel 44,2 der Kirchenverfassung.)

Auf Grund des Artikels 44 der Kirchenverfassung vom 17. Dezember 1921, Absatz 2, erläßt der Kirchenrat hierdurch die nachfolgende Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Kirchengemeindevorstände im Kirchentage.

§ 1.

Die Einladung zu der Versammlung, in der die Wahl vorgenommen werden soll, ist den Mitgliedern des Kirchengemeindevorstandes unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher in einer den Empfang der Einladung feststellenden Form zu übermitteln. Mit der Einladung ist die Aufforderung zu verbinden, etwaige Anträge auf Anwendung des Verhältniswahlverfahrens spätestens 3 Tage nach Empfang der Einladung bei dem Vorsitzenden des Vorstandes einzureichen.

§ 2.

Wird ein Antrag auf Anwendung des Verhältniswahlverfahrens gestellt, so sind davon sämtliche Mitglieder des Vorstandes spätestens 5 Tage vor dem Wahltag zu benachrichtigen.

Die Wahl findet alsdann auf Grund von aufgestellten Wahlvorschlägen statt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist zur Einreichung eines Wahlvorschlages berechtigt. Die Wahlvorschläge müssen doppelt so viele Namen enthalten, wie Vertreter im Kirchentage zu wählen sind. Sie sind spätestens bei Beginn der Versammlung, in der die Wahl stattfinden soll, einzureichen.

Gewählt wird mit Stimmzetteln. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen als zulässig sind, so sind die letzten Namen zu streichen.

§ 3.

Das Wahlergebnis wird unter sinngemäßer Anwendung der in § 13 des kirchlichen Wahlgesetzes vom 17. Dezember 1921 enthaltenen Vorschriften mit der Maßgabe festgestellt, daß bei der Verteilung der Sitze nicht die nächst höhere Vollzahl, sondern die nächst höhere Beihntelzahl die Verteilungszahl bildet.

§ 4.

Ist ein Antrag auf Anwendung des Verhältniswahlverfahrens innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht eingegangen, so wird bei einstimmigem Beschluß des Vorstandes durch Zuzuf gewählt.

Falls ein einstimmiger Beschluß nicht erzielt wird, so ist die Wahlhandlung auszusetzen und binnen 10 Tagen die Wahl im Verhältniswahlverfahren vorzunehmen. Auf diese Wiederholung der Wahlhandlung finden die Vorschriften der §§ 1 und 2 sinngemäße Anwendung.

§ 5.

Von dem Ergebnis der Wahl ist dem Kirchentat binnen einer Woche Mitteilung zu machen.

L ü b e c k , den 23. März 1922.

Der Kirchentat.

Bestimmungen

über die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten an die in den Landkirchengemeinden wohnenden Mitglieder des Kirchentages.

(Artikel 45 der Kirchenverfassung.)

Den innerhalb der Kirchengemeinden Travemünde, Nusse, Behlendorf, Schlutup, Rüdnitz und Genin wohnenden Mitgliedern des Kirchentages und des geistlichen Ministeriums werden die Reisen nach Lübeck zur Teilnahme an den Sitzungen wie folgt vergütet.

I.

Für die Beförderung nach Lübeck und zurück werden die tatsächlich erforderlich gewesenen Kosten erstattet, und zwar Eisenbahn- und etwa notwendig gewesene Wagen-Fahrtkosten für die innerhalb der Kirchengemeinden Travemünde, Nusse und Behlendorf wohnenden Mitglieder, Straßenbahnfahrtkosten für die innerhalb der Gemeinden Schlutup, Rüdnitz und Genin wohnenden Mitglieder. Für Fahrten mit der Eisenbahn werden die Fahrtkosten der III. Wagenklasse vergütet.

II.

Die innerhalb der Kirchengemeinden Travemünde, Nusse und Behlendorf wohnenden Mitglieder erhalten folgende Tagegelder:

für einen ganzen Tag M 36.

für einen halben Tag = 18.

Als Tagesreisen gelten solche, die länger als 6 Stunden in Anspruch nehmen.

Für notwendig gewordenen Übernachten werden M 36 vergütet.

III.

Reisekosten und Tagegelder sind am Schlusse eines jeden Kalendervierteljahres dem Kirchenrat zur Erstattung aufzugeben.

L ü b e c k , den 23. März 1922.

Der Kirchenrat.

Das neue Lübeckische Kircheniegel.

Zur Beglaubigung seiner Schriftstücke hat der Kirchenrat bisher ein Siegel benutzt, welches den dem Lübeckischen Staatswappen entnommenen, von einem Rande umgebenen doppelköpfigen Adler mit dem Brustschild enthält. Nachdem der Erlaß der Kirchenverfassung vom 17. Dezember 1921 die evangelisch-lutherische Kirche im Lübeckischen Staate auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt hat, ist der Kirchenrat, welcher jetzt keine staatliche Behörde mehr ist, in eine Prüfung der Frage eingetreten, ob es angängig sei, das bisherige Dienstiegel mit dem staatlichen Hoheitszeichen auch fernerhin zu benutzen. Er hat sich dafür entschieden, das bisherige Siegel durch ein neues Lübeckisches Kircheniegel zu ersetzen.

Auch das neue Siegel zeigt durchaus Lübeckische Eigenart. Für den Fall, daß ein solches entworfen werden sollte, hat ein treuer Sohn unserer engeren Heimat, der am 12. Juni 1921 verstorbene Pastor Eduard H a r d e r zu Nusse i./L., bereits im Jahre 1920 die Anregung gegeben, bei dem Entwurf ein altes Lübeckisches Münzzeichen zu verwenden: den Lübeckischen Schilling des 15. Jahrhunderts. Dieser Anregung ist der Kirchenrat um so bereitwilliger gefolgt, als die Zeichnung dieser Münze — ein Kreuz mit vier gleichen, bis an den Rand durchgehenden Armen und der schöne Spruch „*crux fugat omne malum*“ („das Kreuz scheucht alles Übel“) — gerade für ein neues Kircheniegel besonders geeignet erschien.

Auf dem alten Schilling bildet der erwähnte Spruch die Umrandung. Da er an dieser Stelle der Umschrift des neuen Siegels weichen mußte, ist er in die vier Winkel zwischen die Kreuzarme gesetzt und zur Ausfüllung der leeren Flächen benutzt. Diese Lösung erscheint überaus ansprechend; der Spruch tritt gegenüber der neuen Inschrift der Umrandung entsprechend zurück, wirkt aber umsomehr dekorativ. Der kleine Lübeckische Schild in der Mitte des Kreuzes bezeugt, außer der Umschrift, die Zugehörigkeit unserer Landeskirche zu Lübeck. Den Entwurf des neuen Siegels, das auch den Kopf unseres neuen Kirchlichen Amtsblatts ziert, verdanken wir dem Lübeckischen Staatsarchivar Dr. phil. Georg F i n k.

Seite 6
(Leerseite)